

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 7/96

BESCHLUSS

056

vom
2. Mai 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

Beteiligte:

1. Liesel H[REDACTED] geb. W[REDACTED], R[REDACTED]-K[REDACTED]-Straße [REDACTED],
A[REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Dorothee W[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
Uta W[REDACTED] D[REDACTED], S[REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

Nachlaßverwalter:

Roland W[REDACTED], Z[REDACTED] Straße [REDACTED] O[REDACTED],
W[REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 2. Mai 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
21. Dezember 1995 wird auf Kosten der Betei-
ligten zu 1, die der Beteiligten zu 2 auch
die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 211.200 DM.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligte zu 1 begehrt die Erteilung eines Hof-
folgezeugnisses für den Hof, den ihr am 11. Oktober 1994
verstorbenen Bruder hinterlassen hat. Der Erblasser war
nicht verheiratet und hatte auch keine Kinder. Die Betei-

- 3 -

ligte zu 2 ist das älteste von drei Kindern des am 29. September 1994 verstorbenen Bruders des Erblassers und hat ebenfalls die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses beantragt.

Der Antrag der Beteiligten zu 1 hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Dagegen richtet sich deren Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil das Oberlandesgericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG), ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt und die Voraussetzungen einer Abweichungsrechtsbeschwerde nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ebenfalls nicht gegeben sind. Die Beschwerdeführerin vertritt zwar die Auffassung, das Beschwerdegericht sei von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (AgrarR 1988, 282, 283) abgewichen, legt hierzu jedoch schon nicht dar, welchen Rechtssatz das Beschwerdegericht in Abweichung von der angezogenen Entscheidung aufgestellt haben soll (BGHZ 89, 149, 151). Dies wäre ihr auch nicht möglich gewesen, weil eine Abweichung tatsächlich nicht vorliegt. Das Oberlandesgericht Hamm hat in der von der Beschwerde angeführten Entscheidung ausgeführt, daß die von dem Eigentümer eines langfristig verpachteten Hofes zu fordernden Kenntnisse in betriebswirtschaftlicher, organisatorischer Hinsicht nicht zu hoch angesetzt werden dürfen, und hat Grundkenntnisse für ausreichend erachtet, zu deren Vervollständigung ein kürzeres Praktikum (vom Frühjahr bis zur Feldbestellung im Herbst) in einem gut geführ-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrpG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten landwirtschaftlichen Betrieb ausreichen würde. Das Beschwerdegericht hat keine andere Rechtsauffassung vertreten. Der von ihm aufgestellte Rechtssatz, daß der Hoferbe selbst in der Lage sein muß, die Maßnahmen eines sachkundigen Verwalters oder Pächters auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, steht nicht in Widerspruch zu dem von dem Oberlandesgericht Hamm aufgestellten Rechtssatz. Ob die Beteiligte zu 1 über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, ist eine tatrichterliche Feststellung, die eine Abweichung nicht zu begründen vermag.

Soweit die Rechtsbeschwerde weiterhin geltend macht, das Beschwerdegericht sei zudem "von seiner eigenen Entscheidung in MDR 1979, 38" abgewichen, handelt es sich um ein - nicht nachprüfbares - Fehlzitat. Darüber hinaus findet die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung nur dann statt, wenn das Beschwerdegericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG).

Schließlich ist das Beschwerdegericht auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. November 1958 (V BLW 15/58, RdL 1958, 315) abgewichen, nach der die Wirtschaftsfähigkeit nicht den Willen des Hoferben zur Selbstbewirtschaftung des ihm angefallenen Hofes erfordert. Es hat vielmehr nur tatrichterlich festgestellt, daß die Beschwerdeführerin nicht im Sinne von § 6 Abs. 7 HöfeO in der Lage ist, den Hof selbständig ordnungsmäßig zu bewirtschaften, ohne darauf abzustellen, ob sie die Bewirtschaftung überhaupt persönlich übernehmen will.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswerts auf § 34 Abs. 2 LwVG, § 20 Satz 2 HöfeVfO, § 19 Abs. 2 bis 5 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel